Zeitschrift: Am häuslichen Herd : schweizerische illustrierte Monatsschrift

Herausgeber: Pestalozzigesellschaft Zürich

**Band:** 40 (1936-1937)

Heft: 3

Vereinsnachrichten: Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Abonnenten-

Unfallversicherung

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Allgemeine Versicherungsbedingungen

## für die Abonnenten-Unfallversicherung

1. Die Schweizerische Unfallversicherungs-Gesellschaft in Winterthur (nachstehend furz "Gesellschaft" genannt) versichert unter den nachstehenden Bedin-gungen die in der Schweiz wohnenden Abonnenten der Zeitschrift gegen körperliche Unfälle.

I. Die Versicherung gilt jeweilen für diejenige Person, die in der vom Verlag dem Abonnenten auszuspändigenden Versicherungsbestätigung genannt ist. Ist biese Person verheiratet, so ist ihr Chegatte ebenfalls

zu den in § 5 borgesehenen Summen versichert. Scheidet die in der Versicherungsbestätigung ge-nannte Person von der Versicherung aus und wird das betreffende Abonnement mit Versicherung von seinem Chegatten weitergeführt, so gilt letzterer wei=

terhin als versichert.

II. Nicht als versichert gelten, auch wenn sie in der Versicherungsbestätigung aufgeführt sind und der Ver-

sicherungsbeitrag bezahlt sein sollte: a) Personen, die zur Zeit des Unfalles das 16. Alters= jahr noch nicht vollendet und solche, die das 70. Al-

tersjahr zurückgelegt haben.

Ist der Versicherungsbeitrag über das vollendete 70. Altersjahr hinaus weiter entrichtet worden, so werden auf Verlangen des Abonnenten die irrtum= lich bezahlten Versicherungsbeiträge zurückerstattet. Mit schweren Gebrechen behaftete Personen, näm=

lich Taube, Blinde, hochgradig in der Sehkraft ge-schwächte oder start schwerhörige Personen, ferner Epileptische, ganz oder teilweise Gelähmte, Geistesfranke, schon einmal bom Schlagfluß Betroffene und Trunksüchtige.

Tritt ein solcher Zustand erst nach Abschluß des Abonnements ein, so fällt die Versicherung für die betreffende Person von diesem Zeitpunkt an hin=

§ 2. I. Als Unfälle im Sinne dieser Versicherung gelten Körperbeschädigungen, die der Versicherte innerhalb der Grenzen Europas, in oder außer seinem Beruf oder auf Reisen, durch ein bon außen plötzlich auf ihn einwirkendes, gewaltsames Ereignis unfrei=

willig erleidet. Als Unfälle gelten auch: Berletungen durch Blit oder elektrische Schläge; Ersticken oder Körperbeschä-digung infolge unfreiwilligen Einatmens plötzlich ausdigung infolge unfreiwilligen Einatmens plöglich außftrömender Gase oder Dämpse; Zerrungen oder Zerreißungen von Muskeln infolge einer plöglichen und
außerordentlichen Kraftleistung; Blutvergiftungen, sofern sie durch einen versicherten Unfall hervorgerusen
sind; ferner Unfälle bei rechtmäßiger Verteidigung
oder Rettung von Personen oder Sachen; beim Feuerwehrdienst oder bei Ersüllung der Dienstpslicht in
Friedenszeit in der schweizerischen Armee.

Eingeschlossen sind auch Unfälle beim Belofahren, bei der Benützung als Passagier von Kraftfahrzeugen, die dem öffenklichen Verkehr dienen (Postautos, öffenkliche Taxis), und beim bloß gelegentlichen Mitfahren in fremden Automobilen (mit Ausnahme jedoch der Unfälle bei Wett= und Trainingsfahrten), ferner Un= fälle bei Bergwanderungen, soweit der Versicherte ge-bahnte Wege benütt oder das abseits von solchen begangene pfablofe Gelände auch für Ungeübte leicht begehbar ist.

II. Nicht als Unfälle gelten: Krankheitszustände aller Art, auch die Berufs-, Infektions- und Seuchen-krankheiten, Ansteckungen und Vergiftungen, Malaria, gelbes Fieber und Thphus, ohne Kücksicht auf die Urstache; Beschädigungen durch Aufnahme von Speise und Trank, Medizin und schädlichen Stoffen; Einges weidebrüche (Hernien) aller Art und Darmverschlie-zungen, gleichviel welchen Ursprungs; epileptische, Schlag- und Ohnmachts-Anfälle und dabei eintretende

Verletungen; die Folgen von Krampfadern, auch wenn sie durch Unfall verschlimmert werden; Blutungen aus inneren Organen ohne erkennbare äußere Verslehungen; Erkältungen, Erfrieren, Sonnenstich, übershaupt die Folgen von Temperatureinflüssen; Sexens haupt die Folgen von Temperatureinflussen; Hegenschuß (Lumbago) und Jschias und die Folgen fortgesetzter körperlicher Anstrengung; operative Eingriffe jeder Art und ihre Folgen, wenn sie nicht durch einen versicherten Unfall bedingt sind; die Folgen lediglich psychischer Einwirkungen; endlich Verletzungen, die der Versicherte im Zustande der Geistess oder Bewußtseinsstörung (z. B. Delirium, Schlaswandel) oder im Zustande offenbarer Trunkenheit erleidet.

§ 3. Von der Versicherung sind ausgeschlossen: a) Unfälle bei Wettkämpfen und Wettspielen, Kennen, beim Ringen und Schwingen; Fußballspielen; Sti-, veim Aingen und Schwingen; Fugvallpielen; Sitz, Bobsleighz und Skeletonfahren; Motorrabfahren (Selbstlenken und Mitfahren); beim Automobilfahzen, soweit es nicht unter § 2, Ziffer I, Abs. 3, fällt; bei Benütung von Flugzeugen, Luftschiffen oder ungewöhnlichen Transportmitteln; bei Bergz, Hochz gebirgs= und Gletschertouren, die nicht unter § 2, Ziffer I, Absat 3, fallen. b) Ertrinkungstod bei Bootsahrten, die der Versicherte

ohne Beisein einer andern erwachsenen Berson ausführt, oder beim Baden; es sei denn, daß er nach-weislich die Folge einer Unfallverletzung war.

Körperberletungen, die der Versicherte im auslän-dischen Militärdienst, durch Kriegsereignisse, bei bürgerlichen Unruhen, Erdbeben oder Vergstürzen

d) Unfälle bei der Teilnahme an Verbrechen oder Vergehen (oder dem Versuch dazu), im Duell, bei Schlägereien, im Raufhandel oder bei Handlungen,

die unter den Begriff des Wagnisses fallen. Unfälle in Sprengstoff=, Pulver= und Dhnamit= fabriken und dergleichen, soweit sie infolge einer

Explosion entstehen.

§ 4. Voraussetzung für die Gültigkeit der Versicherung ist, daß der Abonnent den Abonnementsbetrag (einschließlich Versicherungsbeitrag) für denjenigen Zeitraum, in dem sich der Anfall ereignete, und zwar vor dessen Eintritt, entrichtet hat. Für Beginn, Unterbruch und Beendigung der Ver-

sicherung gelten im übrigen folgende nähere Bestim-

mungen:

a) Die Versicherung beginnt nach zweiwöchigem ununterbrochenem Bestand des Abonnements. Als Beginn des Abonnements gilt der Zeitpunkt der Gin-lösung der ersten Abonnementsquittung bzw. beim Postabonnement der ersten Nachnahme.

Die Versicherung endigt mit der Abbestellung oder dem Unterbruch des Abonnements.

Wird eine Nachnahme nicht eingelöst, so gilt das Abonnement als unterbrochen bom Moment der Nichteinlösung an, frühestens aber bom Ablauf der Beit an, für die das Abonnement bezahlt war.

Das Abonnement bzw. die Versicherung beginnt in diesem Fall erst wieder mit dem Zeitpunkt, in dem sämtliche rückständigen Beträge bezahlt wor-

c) Fällt der Vertrag zwischen dem Verlag und der Gesellschaft aus irgendwelchen Gründen dahin, so ist der Verlag verpflichtet, die Aufhebung des Vertra-ges in drei aufeinanderfolgenden Nummern der Beitschrift an augenfälliger Stelle bekanntzugeben, unter genauer Angabe des Ablauses des Vertra-ges. Wird diese Veröffentlichung durch den Verlag nicht vorgenommen, so ist die Gesellschaft berech-tigt, diese mit gleicher Wirkung gegenüber den Abonnenten im Schweizerischen Handelsamtsblatt vorzunehmen.

Die Versicherung erlischt in diesem Fall für den einzelnen Abonnenten (unter Vorbehalt der Be-stimmungen betreffend Unterbruch der Versicherung infolge nicht rechtzeitiger Bezahlung des Versiche= rungsbeitrages laut vorstehendem Absah b), mit Absauf des Zeitraumes, für den er den Versiche-rungsbeitrag entweder schon bezahlt hat, oder gemäß Bestellschein noch entrichten muß, soweit es sich nicht etwa um erst nach Ablauf der Kündigungsfrist herausgegebene Abonnements handelt, für welche die Gesellschaft nicht haftet.

Die Gesellschaft kann die noch ausstehenden Berssicherungsbeiträge für die Zeit vom Dahinfallen des Vertrages an dis zum Erlöschen der einzelnen Bersicherungen direkt einziehen. Es steht aber den Abonnenten frei, durch einfache Nichtzahlung eines solchen Beitrages die Versicherung mit sofortiger

Wirkung zur Aufhebung zu bringen. d) Werden die allgemeinen Versicherungsbedingungen geändert, so ist der Verlag verpflichtet, die Anderungen mit ihrem genauen Wortlaut in einer Nummer der Zeitschrift an augenfälliger Stelle zu veröffentlichen. Die zu Ungunften des Abonnenten abgeänderten und beröffentlichten Versicherungs-bedingungen werden für diesen erst nach Ablauf des Zeitraumes verbindlich, für den er den Ber-sicherungsbeitrag entweder schon bezahlt hat ober

gemäß Bestellschein noch entrichten muß.
e) Der Abonnent ist verpflichtet, allfällige Abregände= rungen dem Verlag unverzüglich anzuzeigen und dem Verlag davon Kenntnis zu geben, falls er eine

Nummer nicht erhalten hat.

§ 5. Die Versicherungssummen betragen pro bersicherte Berson:

Fr. 1000.— im Todesfall, Fr. 1000.— im Invaliditätsfall.

6. I. Die Todesfallentschäbigung wird geschuldet, wenn der Unfall sofort oder binnen Sahresfrist vom Unfalltage an den Tod des Versicherten

herbeigeführt hat.

Bezugsberechtigt ist in erster Linie der überlebende Chegatte. Hinterläßt der Verunfallte keinen Chegat= ten, so fällt die Todesfallentschädigung seinen ehelichen Kindern und beim Fehlen solcher den Eltern, und falls auch folche nicht borhanden find, seinen Geschwi= stern zu, unter Ausschluß aller andern Hinterblie= benen.

Wer den Tod des Versicherten durch ein Verbrechen oder Vergehen herbeigeführt hat, verwirkt zu Gunsten der andern Bezugsberechtigten seinen Anspruch.
II. Die In validitätsent ich ädigung wird

geschuldet, wenn infolge des Unfalles sofort oder bin-nen Jahresfrist vom Unfalltage an die Arbeitsfähigkeit des Versicherten bleibend völlig aufgehoben ober bleibend beeinträchtigt wird. Bei Canzinvalidität besteht die Entschädigung in der vollen Versicherungssumme und bei Teilinvalidität in einem nach dem Grade der Invalidität abgestuften Teil davon. Die Zahlung der Invaliditätsentschädigung erfolgt, sobald bie bleibende Invalidität und deren Grad endgültig festgestellt sind.

Der Verlust bzw. die Beschädigung eines vor dem Unfall bereits verkrüppelten, verstümmelten oder ge= brauchsunfähigen Körperteiles begründet keinen Anspruch auf Entschädigung für bleibende Invalidität. Im übrigen kann beim Bestehen solcher anderweitiger Körperbeschädigungen, die durch den Unfall verursachte Invalidität nicht höher taxiert werden, als sie zu taxieren wäre, wenn der Unfall eine körperlich intakte

Person betroffen hätte.

Kann nach Schluß des Heilverfahrens noch nicht sicher festgestellt werden, ob und in welchem Maße eine bleibende Invalidität zurückleiben wird, so kann die endgültige Feststellung bis auf höchstens ein Jahr vom Abschluß des Heilberfahrens an verschoben werden.

a) Als Fälle von Ganzinvalidität gelten ausschließlich: Verlust beider Augen oder vollständige

Aufhebung ihrer Sehkraft, der Verlust oder die voll-ftändige unheilbare Gebrauchsunfähigkeit beider Arme ober Sande, beider Beine oder Füße, eines Armes ober einer Sand und zugleich eines Beines ober Fußes, unheilbare Geistesstörung, die jede Erwerbstätigkeit ausschließt.

b) Bei teilweiser Invalidität erfolgt die Bemessung des Invaliditätsgrades auf Grund ärzt-licher Gutachten, wobei die folgenden Grundsähe verbindlich find:

1. Bei gänzlichem Verluft ober gänzlicher unheilbarer Gebrauchsunfähigkeit nachbezeichneter Körperteile gel-

ten folgende Invaliditätsfäte:

	rechts	lints
ein Arm oder eine Hand	60%	50%
ein Bein im Suftgelent		60%
ein Bein im Oberschenkel		50%
ein Bein im Unterschenkel obe	er ein Fuß	40%
ein Auge		25%
Gehör auf einem Ohr		10%
Gehör auf beiden Ohren		60%
Daumen	20%	18%
Beigefinger	12%	8%
Mittelfinger	8%	6%
Ringfinger	6%	6%
Rleinfinger	6%	6%
Großzehe		8%

Für unheilbare Nervenkrankheiten als Folge eines versicherten Unfalles beträgt die Invaliditätsentschä-

bigung höchstens 20%. Bei gleichzeitigem Verlust mehrerer Gliedmaßen wird der Invaliditätsgrad in der Regel durch Abdition der Prozentsätze ermittelt.

Bei nur teilweisem Verluft ober nur teilweiser Aufhebung der Gebrauchsfähigkeit wird ein entspreschender Teil der vorstehend für den Totalverlust fest-

gefetten Beträge vergütet. Geringfügige Invaliditäten, die mit weniger als fünf Prozent einzuschätzen sind, wie z. B. Versteifung eines Fingergliedes, Verlust einer Zehe, Verlust von Bahnen oder dergleichen, berechtigen zu feiner Ent=

2. In den borstehend nicht genannten Fällen blei-bender teilweiser Invalidität ist der Invaliditätsgrad nach der dauernden und unheilbaren Beeinträchtigung zu bestimmen, welche nach ärztlichem Gutachten die Arbeitsfähigkeit des Versicherten, unter Berücksichtigung feiner Berufstätigfeit, durch ben Unfall erfah. ren hat. Die Entschädigung besteht in dem dem fest-gestellten Indaliditätsgrad entsprechenden Prozent-satz der für den Ganzinvaliditätsfall versicherten

§ 7. 1. War der Unfall nicht die alleinige Ursache des Todes oder der Invalidität, sondern haben schon bestehende Krankheitszustände oder Gebrechen oder hinzugetretene Arankheiten, die nicht erst durch den Unfall hervorgerufen sind, mitgewirkt, so wird nur ein verhältnismäßiger Teil der Entschädigung geleistet, entsprechend dem bom ärztlichen Sachberständigen abzuschäßenden prozentualen Anteil des Un-

2. Ist der Unfall auf grobe Fahrlässigkeit des Verunfallten zurückzuführen, so reduziert sich die Entschädigung auf die Hälfte derjenigen Summe, die sonst

zu zahlen gewesen wäre.

Summe.

falles.

§ 8. Ein und berfelbe Unfall berechtigt immer nur zu einer der in § 5 genannten Entschädigungen, ent-weder derjenigen für Tod oder derjenigen für Indali-dität; desgleichen wird für einen und denselben Unfall die Entschädigung nur einmal gewährt, gleichviel ob die berunglückte Person durch ein oder mehrere Abonnements der Zeitschrift "Am häuslichen Herd" versichert war.

Werden von einem und demfelben unter die Versicherung fallenden Unfallereignis mehrere durch diese Beitschrift versicherte Personen betroffen, so beschränkt sich die Deckung der Gesellschaft auf Fr. 10,000.—. Reicht diese Summe zu den normalen Entschädigungen nicht aus, so werden alle Entschädigungen gleichsprücken mäßig herabgesett.

§ 9. 1. Tritt infolge eines Unfalles der Tod des Versicherten ein, so ist der Direktion der Gesellschaft in Winterthur (Telegrammadresse: Unfall Winterthur) sosort telegraphisch, jedenfalls aber so rechtzeitig Renntnis zu geben (und zwar auch dann, wenn der betreffende Unfall bereits angemeldet worden ist), daß es der Gesellschaft möglich ist, eine ärztliche Unsterinfung oder die Sektion anzuraden.

tersuchung oder die Sektion anzuordnen. Die Angehörigen sind auf Verlangen der Gesellsschaft verpflichtet, die Sektion der Leiche zu bewils

ligen.

2. Unfälle, die eine bleibende Invalidität zur Folge haben können, sind innerhalb sechs Wochen vom Unfall an der oben genannten Meldestelle schriftlich anzumelden unter Beifügung:

a) eines ärztlichen Zeugnisses über die Verletung und wahrheitsgetreuer, genauer Angaben über ben Unfallhergang;

b) der Versicherungsbestätigung;

s) der Verschaftungsbestatigung; e) der Abonnementsquittung für die laufende Zeit. § 10. Nach dem Unfall ist sobald als möglich auf Kosten des Versicherten dzw. der Anspruchsberechtig-ten, ein patentierter Arzt beizuziehen und für die Wiederherstellung des Versicherten auch sonst gehörig

Sorge zu tragen. Der Versicherte bzw. seine Angehörigen sind ber= pflichtet, dem Beauftragten der Gesellschaft den Zutritt zum Verletten zu gestatten und dem Vertrauens= arzte der Gesellschaft dessen Untersuchung zu ermög= lichen. Der Versicherte ermächtigt zum voraus alle Arzte, welche ihn wegen des Unfalles oder wegen ansberer Unfälle oder Erkrankungen behandelt haben, zur Erteilung jeder von der Gesellschaft gewünschten Auskunft.

Der Versicherte bzw. die Anspruchsberechtigten sind ferner verpflichtet, der Gesellschaft auf ihr Verlangen nach bestem Wissen und Können jede von ihr ge-wünschte Auskunft über die näheren Umstände des Unfalles und seine Folgen, den Heilungsverlauf, oder über allfällige frühere Unfälle ober Erkrankungen des Versicherten zu erteilen, sowie ihr die zur Feststellung der Entschädigungspflicht ersorderlichen Belege (ärztliche Zeugnisse usw.) einzureichen. Die Gesellschaft kann unter Androhung der Säumnissolgen den Versicherten dzw. die Anspruchsberechtigten auffordern, innert einer bestimmten Frist die berlangten Angaben zu machen und die notwendigen Belege einzureichen.

Die Kosten für die Arztzeugnisse über den Unfall und bessen Folgen gehen zu Lasten des Versicherten bzw. der Ansprucksberechtigten; die Gesellschaft ist berechtigt, diese Kosten an den ausstellenden Arzt oder eine von ihm bezeichnete Stelle direkt zu bezahlen und den bezüglichen Betrag von der Entschädigung in Abzug zu bringen. Die Kosten der von der Gesellschaft veranleiten verkreusprässellichen Untersuchen schaft veranlaßten vertrauensärztlichen Untersuchun-gen und Gutachten werden von ihr selbst getragen.

gen und Sutachen werden von ihr jeidst gettagen. § 11. Falsche Angaben in der Unfallanzeige oder in den weiteren Witteilungen über den Unfall, sowie die Verlehung einer der in den §§ 9 und 10 vorgesehlenen Obliegenheiten durch den Versichteten oder seine Rechtsnachfolger ziehen den Verlust der Entschädigungsansprüche nach sich, sosern nicht die Verslehung den Umständen nach als eine underschulbete anzuseben ist

anzusehen ist. Eine ohne Verschulden erfolgte Verletzung kann so-fort nach Wegfall des Hindernisses nachgeholt werden.

§ 12. Für etwaige Streitigkeiten aus diefer Bersicherung anerkennt die Gesellschaft den Gerichtsstand ihres Sibes in Winterthur, sowie denjenigen des schweizerischen Wohnortes des Versicherten oder Anspruchsberechtigten.

§ 13. Im übrigen gelten für diese Bersicherung die einschlägigen Bestimmungen des Bundesgesetes über den Versicherungsvertrag vom 2. April 1908.

# Weihnachten am häuslichen

# H. Pfeiffer

Spenglerei

# Zürich 1

Spiegelgasse 13 - Telephon 42.764

Ausführung sämtlicher ins Fach einschlagenden Arbeiten

Feuerlöschapparate und Laternen Als Festgeschenk ein

# Kochlehrbuch

der Haushaltungsschule Zürich

II. Auflage

durchgesehen und ergänzt, mit schwarzen und farbigen Illustrationen. Preis Fr. 12. -. Versand per Nachnahme durch den Verlag

Haushaltungsschule Zeltweg 21a, Zürich 7

## Christian Steinbach

Zoologisches Präparatorium Sihlstr. 65, Telephon 56.378

Präparieren sämtlicher Tiere und Vögel nach dermoplastischem Verfahren. Erstklassige naturgetreue Arbeit. Präparieren und aufsetzen von Geweihen und Gehörnern. Anfertigung von Geweihlampen nach eigenen Entwürfen. Gerberei und Fellteppichfabrikation. Anfertigung von Pelzwaren. Billigste Preisberechnung. Beste Referenzen zu Diensten. Lieferant sämtlicher Lehrmittel für Schulen aller Klassen.